

Bedingungen für Hardware-Service der regiodata gmbh

Stand: 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Durchführung von technischen Serviceleistungen an EDV-Geräten nebst Peripheriegeräten während der Vertragsdauer durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen. Die Beseitigung von Störungen in Programmen nebst Betriebssystemen ist nicht Bestandteil des auf der Grundlage dieser Bedingungen zustande gekommenen Vertrages.
- 1.2. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Bezeichnung und Anzahl der in den Vertrag einbezogenen Geräte, deren Aufstellungsort und die Vergütung ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.
- 1.4. Voraussetzung für die Einbeziehung von Geräten in den Vertrag ist es, dass diese bei Vertragsbeginn neu sind bzw. sich im funktionsfähigen und gepflegtem Betriebszustand befinden.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Lieferant führt folgende technische Serviceleistungen an Geräten während seiner normalen Geschäftszeit durch ausgebildetes, mit Ersatzteilen, üblichen Prüfmitteln und sonstigen Hilfsmitteln ausgerüstetes Personal durch:
 1. Zentrale Anruf- bzw. Faxannahme und Weiterleitung bzw. Rückrufüberwachung;
 2. Instandhaltung (vorbeugende Wartung), ggf. während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in vom Lieferanten für erforderlich erachteten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal pro Vertragsjahr;
 3. Instandsetzung (Störungsanalyse und Störungsbeseitigung) aller geräteseitigen Störungen, die ihre Ursache im bestimmungsgemäßen Gebrauch der Geräte und nicht in einem in Nummer 3.1 Punkt 4 aufgeführten Grund haben. Instandsetzungen werden nach Entscheidung des Lieferanten mit der Zielsetzung einer umgehenden Störungsbeseitigung am vereinbarten Aufstellungsort der Geräte oder durch Fernbetreuung telefonisch bzw. per Datenfernübertragung durchgeführt. Der Lieferant kann Einsendung eines defekten Gerätes zur Störungsbeseitigung an ihn bzw. seinen Subunternehmer vereinbaren. Störungen sind vom Kunden unter Angabe der für deren Beseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden. Die Reaktion auf eingehende Störungsmeldungen bei Störungsannahme erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten innerhalb von vier Stunden. Ist für den Lieferanten bei Störungsmeldung erkennbar, dass die Störung nicht in der restlichen Zeit des Arbeitstages beseitigt werden kann, wird die Störungsbeseitigung am nächsten Arbeitstag des Lieferanten aufgenommen.
 4. Telefonische Beratung bei der Gerätebedienung und zu deren verbesserter Nutzung wie z.B. Einstellungen am Drucker.
 5. Einspielen systemnaher Software, wenn diese durch Gerätestörungen zerstört wurde und eine Sicherung der aktuell verwendeten Software-Version beim Kunden vorhanden ist.
 6. Ist eine Störungsbeseitigung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so tauscht der Lieferant das defekte Gerät gegen eine Hardware vergleichbaren Leistungsumfangs aus.
 7. Bei längerfristigen Störungsbeseitigungen kann der Lieferant nach eigener Entscheidung ein Ersatzgerät vorübergehend zur Verfügung stellen.
- 2.2. Soweit im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung „Bring-In“ vereinbart ist, werden die in Nummer 2.1 aufgeführten Leistungen mit folgenden Änderungen erbracht:
 1. Instandsetzungen werden auf Anforderung des Kunden ohne vereinbarte Reaktionszeit an den im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten durchgeführt, die er auf seine Kosten und Gefahr beim Lieferanten abliefern und nach Instandsetzung abholt bzw. abholen läßt.
 2. Instandhaltung gemäß Nr. 2.1 Punkt 2 wird nicht geleistet.
- 2.3. Werden defekte Geräte oder Teile im Rahmen der Störungsbeseitigung auf Dauer durch andere ersetzt, so geht das Eigentum an den ersetzten Geräten bzw. Teilen auf den Lieferanten, das Eigentum an den Austauschgeräten bzw. -teilen auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde ist mit der Zahlung der Vergütung in Verzug. Der Kunde stellt sicher, dass Rechte Dritter diesem Austausch und Eigentumsübergang nicht entgegenstehen. Der Austausch kann durch gebrauchte, auf ihre Funktionsfähigkeit geprüfte Geräte bzw. Teile erfolgen.
- 2.4. Die Leistungen des Lieferanten werden nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von dem Lieferanten für technisch notwendig erachtet werden. Der Kunde erklärt sich mit den vom Lieferanten für erforderlich erachteten Maßnahmen einverstanden, andernfalls trägt der Kunde die Mehrkosten des Lieferanten.
- 2.5. Der Lieferant ist berechtigt - jedoch nicht verpflichtet -, Änderungen zur Verbesserung der Gerätefunktion bzw. der Zuverlässigkeit der Geräte vorzunehmen.

- 2.6. Reinigungs- und Pflegearbeiten, die ohne technische Kenntnisse vom Kunden erbracht werden können, wie z. B. die Säuberung der äußeren Teile der Geräte, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.
- 2.7. Die Wiederherstellung zerstörter oder die Korrektur fehlerhafter Daten und Software ist nicht Gegenstand der Leistungen.
- 2.8. Die technischen Serviceleistungen dienen der Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Geräte, schließen jedoch keine Garantie einer stets störungsfreien Arbeitsweise der Geräte ein.

3. Leistungen gegen gesonderte Vergütung

- 3.1. Nachfolgende Leistungen erbringt der Lieferant infolge gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden gegen gesonderte Vergütung entsprechend seinen Möglichkeiten nach Zeit- und Materialaufwand zu den Preisen gemäß jeweils gültiger Preisliste des Lieferanten und unter Anwendung der vorliegenden Bedingungen:
 1. Änderungen und Erweiterungen an der Hardware oder Software, z.B. hinsichtlich bestimmter Leistungsmerkmale.
 2. Beratung bei Fragen zur eingesetzten Systemsoftware.
 3. Durchführung von Standortveränderungen einschl. Transport der Geräte.
 4. Störungsanalyse und Beseitigung von Störungen und Schäden an den Geräten in angemessener Frist, die ihre Ursache nicht in der Funktionsweise der Geräte selbst haben. Hierzu zählen z.B. Störungen und Schäden, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen: höhere Gewalt, Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, technische Eingriffe seitens des Kunden oder Dritter, Änderungen an den Geräten, die nicht von dem Lieferanten durchgeführt worden sind, Nichtbeachtung der Installationsbedingungen des Lieferanten bzw. Geräteherstellers oder der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von DV-Geräten, unsachgemäßer Transport, Verschmutzungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, Verwendung von Betriebsmitteln und Verbrauchsmaterialien, die nicht den Spezifikationen des Lieferanten bzw. Geräteherstellers entsprechen und Störungen und Schäden angeschlossener Geräte, die nicht in den Hardware Servicevertrag einbezogen sind.
 5. Behebung von Störungen, Beseitigung von Schäden einschließlich Feststellung der Ursachen an den Geräten, deren Ursache im Ausfall von Geräteteilen liegt, die bei einer Instandsetzung auf Wunsch des Kunden nicht überholt bzw. ausgetauscht wurden.
 6. Durchführung von Serviceleistungen bzw. Bereitschaftsdienst außerhalb der normalen Geschäftszeit des Lieferanten.
 7. Lieferung und/oder Einbau von Betriebsmitteln wie z.B. Papierwaren, Farbbänder, magnetischen Datenträger, Schreib- und Druckwalzen, Druckketten, Druckbänder, Druckköpfe, Typenräder, bei Seitendrucker Entwicklerstation, Fixierstation, Übertragsglaser, Lampen, Ozonfilter, OPC-Trommeln und Tonern, Abdeckscheiben bei Scannern, Bildröhren, LCD-Beleuchtung, Maus und Zubehör (z.B. Schlüssel, Abdeckhauben, Beschriftungen, zusätzliche Kabel, Tastaturkappen) sowie Lieferung und/oder Einbau von Batterien und Akkus, ausgenommen solche, die in elektronischen Baugruppen fest integriert sind und ohne besondere Fachkenntnisse nicht ausgewechselt werden können.
 8. Elektrische Arbeiten außerhalb der DV-Geräte.
- 3.2. Werden Geräte an die in den Servicevertrag einbezogenen Geräte angeschlossen ohne in den Servicevertrag mit einbezogen zu werden, so ist der Lieferant im Falle von Störungen bereit, sich im Rahmen des Zumutbaren an der Suche nach der Störungsursache zu beteiligen. Der Lieferant kann für diese Leistungen eine Vergütung berechnen, es sei denn, die Störung ist durch ein vom Lieferanten zu betreuendes Gerät verursacht.

4. Leistungsbeschränkungen

- 4.1. Der Lieferant ist zur Beseitigung einer Störung nicht verpflichtet, wenn der Kunde Änderungen oder Erweiterungen an den Geräten ohne Zustimmung des Lieferanten vornimmt oder Eingriffe in die Geräte von nicht durch den Lieferanten autorisiertes Personal vorgenommen werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Störung auf derartigen Umständen nicht beruht.
- 4.2. Vom Kunden veranlaßte Änderungen und Erweiterungen der vom Lieferanten zu wartenden Geräte bzw. Änderungen des Aufstellungsortes dürfen nicht zu Leistungsänderungen, insbesondere Mehraufwand, führen.
- 4.3. Mit Erreichen der vom Hersteller des Gerätes angegebenen technischen Verwendbarkeitsgrenze erlischt die Verpflichtung des Lieferanten zur Leistung bezüglich des betreffenden Gerätes.

Bedingungen für Hardware-Service der regiodata gmbh

Stand: 1. Januar 2002

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Für Leistungen gemäß Nummer 3 sowie die damit in Zusammenhang stehenden Wegezeiten, Transport- und Reisekosten werden die im Zeitpunkt der jeweiligen Vereinbarung gültigen Preise gemäß Preisliste des Lieferanten vereinbart, die nach Zeit- und Materialaufwand berechnet werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz des Lieferanten.
- 5.3. Die Vergütung für Serviceleistungen gemäß Nummer 2 wird in monatlichen Beträgen berechnet und ist jeweils für ein Kalenderjahr im voraus zu leisten. Die Vergütung ist, gegebenenfalls anteilig, erstmals ab dem Monat ohne Abzug zu zahlen, in dem gemäß Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung die Leistungen vom Lieferanten zu erbringen sind und danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres innerhalb von sieben Tagen nach Rechnungsstellung.
- 5.4. In den vorgenannten Vergütungen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebs- und Verbrauchsmittel und Zubehör nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- 5.5. Der Lieferant behält sich vor, die Vergütung, insbesondere die für technische Serviceleistungen gemäß Nummer 2, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % der vereinbarten Vergütung innerhalb eines Jahres nach letztem Erhöhungsverlangen, ist der Kunde, wenn er Verbraucher ist, berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungserhöhung zu kündigen.
- 5.6. Zu der Vergütung kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu.
- 5.7. Die Rechnungen des Lieferanten für Leistungen gemäß Nr. 3 sind innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.
- 5.8. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen können vom Lieferanten höher angesetzt werden, wenn der Lieferant eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- 5.9. Der Kunde darf gegen Forderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1. Der Kunde wird dem Lieferanten zur Vornahme von Leistungen nach diesen Bedingungen ohne Wartezeit ungehinderten Zugang zu den Geräten verschaffen.
- 6.2. Der Kunde wird vor Durchführung von Arbeiten des Lieferanten eine gesonderte Datensicherung durchführen.
- 6.3. Der Kunde erhält die Arbeitsumgebung der Geräte, die in diesen Vertrag einbezogen sind und bei Erwerb nach den Vorgaben des Lieferanten bzw. Herstellers herzurichten waren, aufrecht.
- 6.4. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass die Geräte nicht störungsfrei arbeiten oder Leistungen vom Lieferanten nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 6.5. Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
- 6.6. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Der Kunde ermöglicht dem Lieferanten Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 6.7. Der Kunde wird zusammen mit den Geräten nur Datenträger, Zubehör, Betriebs- und Verbrauchsmittel verwenden, die dem geforderten Qualitätsniveau des Geräteherstellers entsprechen.
- 6.8. Gelten für den Betrieb des Kunden oder den Aufstellungsort der Geräte einschließlich der stationären Verbindungen besondere Sicherheitsauflagen oder ähnliches, so wird der Kunde im Rahmen dieses Vertrages rechtzeitig und ohne Mehraufwand für den Lieferanten die notwendigen Voraussetzungen zur ungehinderten Vertragserfüllung schaffen.

- 6.9. Der Kunde wird die in Nummer 2.6 aufgeführten Tätigkeiten ausführen.

- 6.10. Soweit erforderlich, beschafft der Kunde Genehmigungen Dritter.
- 6.11. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Standortes der Geräte sind dem Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen.

7. Mängel der Leistung

- 7.1. Nimmt der Kunde eine mangelhafte Leistung ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme der Leistung vorbehält.
- 7.2. Für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist, gilt:

Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Abnahme der Leistung, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 7.3. Im Fall eines Schadensersatzanspruchs gilt, auch wenn der Kunde Verbraucher ist, die Bestimmung unter Nr. 8.

8. Haftung, Aufwendungsersatz

- Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:
- 8.1. Der Lieferant haftet bei von ihm zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner einfacher Erfüllungsgehilfen gegenüber einem Unternehmer ist die Haftung des Lieferanten auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 8.2. Der Lieferant haftet bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichtigen, wobei die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - 8.3. Für die Wiederherstellung von Daten haftet der Lieferant nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
 - 8.4. Ist der Kunde Verbraucher, haftet der Lieferant bei einer gewöhnlich fahrlässigen Pflichtverletzung, die nicht zu einer Verletzung von Leib und Leben geführt hat, bis zur Höhe von maximal 10% der für die vertragliche Leistung vereinbarten Vergütung bzw. ersetzt bis zu dieser Höhe vergebliche Aufwendungen des Kunden. Für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden haftet der Lieferant bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit nicht.
 - 8.5. Die Haftung des Lieferanten ist nicht ausgeschlossen bzw. begrenzt, wenn er einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
 - 8.6. Der Lieferant haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Vertragsdauer

- 9.1. Der Vertrag beginnt zu dem im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung festgelegten Datum und wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils zum folgenden Kalenderjahresende, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich eines Vertragsteils über einzelne Geräte ausgeübt werden.
- 9.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe des Lieferanten sind insbesondere:
 - wenn er infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung von Ersatzteilen durch einen Vorlieferanten nicht leistungsfähig ist, obwohl der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen,
 - wenn der Kunde an den zu wartenden Geräten unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. durch Dritte hat durchführen lassen,
 - Wenn der Kunde mit einem Monatsbeitrag oder eines nicht unerheblichen Teils eines Monatsbetrages länger als zwei Monate im Rückstand ist.
- 9.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Bedingungen für Hardware-Service der regiodata gmbh

Stand: 1. Januar 2002

10. Ausführungsgenehmigungen

Die Ausfuhr der eingebauten Ersatzteile bzw. Austauschgeräte und Liefergegenstände sowie des technischen Know-hows kann in- und ausländischen – insbesondere US-amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

11. Nebenabreden, Vertragsänderungen / -ergänzungen, Form

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- 12.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 12.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

13. Salvatorische Klausel

- 13.1. Wenn der zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vertrag eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

- 13.2. Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einen Verstoß gegen das AGB-Gesetz, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3. Der Vertrag ist jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 13.2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Norderstedt
- 14.2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Unternehmer gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.
- 14.3. Der Lieferant ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.
- 14.4. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.
- 14.5. Der Kunde hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.
- 14.6. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Lieferanten bekanntzugeben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an den Lieferanten zu erteilen.
- 14.7. Der Kunde willigt hiermit ein, dass im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekanntgewordene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom Lieferanten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, notwendig ist, wobei die Interessen des Kunden zu berücksichtigen sind.

Norderstedt, den 01. Januar 2002